

# Statuten des Vereins "IG Zivilflugplatz Dübendorf NEIN"

## I. NAME, SITZ, DAUER UND ZWECK

### Art. 1

Unter dem Namen "IG Zivilflugplatz Dübendorf NEIN" (nachfolgend "der Verein" genannt) besteht ein Verein mit Sitz in Gutenswil (Volketswil) gemäss Art. 60 ff. ZGB.

### Art. 2

Der Verein bezweckt die Verhinderung von Zivilaviatik auf dem Militärflugplatz Dübendorf.

### Art. 3

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### Art. 4

Der Verein kann sich anderen Organisationen mit demselben Zweck anschliessen oder solche Organisationen unterstützen.

## II. MITGLIEDSCHAFT

### Art. 5

Die Mitgliedschaft im Club steht allen natürlichen Personen oder Organisationen offen. Der Verein kennt folgende Mitgliedschaften:

- Einzelmitgliedschaft
- Kollektivmitglieder (Firmenmitgliedschaft, Mitgliedschaft von juristischen Personen und öffentlich-rechtlichen Körperschaften)

Einzelmitglieder besitzen ein Stimmrecht sowie das aktive und das passive Wahlrecht. Kollektivmitglieder können eine Person delegieren, welche die gleichen Rechte wie ein Einzelmitglied hat.

### Art. 6

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft erlangt die Gültigkeit mit der Zahlung des entsprechenden Mitgliederbeitrages. Der Mitgliederbeitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten und beträgt für die einzelnen Mitgliederarten:

- Einzelmitgliedschaft: CHF 20.--
- Kollektivmitglieder: CHF 100.--

### Art. 7

Sämtliche Mitglieder können unter Beachtung einer einmonatigen Kündigungsfrist aus dem Verein austreten. Der Austritt muss durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen.

### Art. 8

Die Mitgliedschaft kann durch Vorstandsbeschluss aufgelöst werden, wenn sich Mitglieder nicht statutenkonform verhalten oder das Mitglied sich gegen das Interesse des Vereines verhalten hat.

### Art. 9

Einem Mitglied steht gegen den Vorstandsbeschluss der Rekurs an der Mitgliederversammlung offen, die in letzter Instanz über Ausschlüsse beschliesst. Bis zur Rekursbehandlung ist die Mitgliedschaft sistiert. Ein Ausschluss erfolgt ausserdem bei Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages innerhalb 60 Tagen nach Zustellung der Rechnung. Der Verein ist nicht verpflichtet, Mahnungen zu versenden.

## III. ORGANISATION

### Art. 10

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle

### Art. 11

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **A. DIE GENERALVERSAMMLUNG**

### **Art. 12**

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt. Sie wird vom Vorstand mindestens vier Wochen vorher, unter Bekanntgabe der Traktanden, via E-Mail einberufen. Falls keine E-Mail-Adresse bekannt ist, erfolgt die Einladung auf dem Postweg. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann nur mit Zustimmung des Vorstandes Beschluss gefasst werden.

### **Art. 13**

Eine ausserordentliche Generalversammlung ist jederzeit auf Beschluss des Vorstands oder auf schriftliches Begehren von mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder innerhalb von vier Wochen einzuberufen, unter Bekanntgabe der Traktanden.

### **Art. 14**

Die Generalversammlung beschliesst über die folgenden Geschäfte:

- a) Abnahme der Jahresrechnung
- b) Abnahme des (mündlichen oder schriftlichen) Jahresberichts des Vorstands (Dechargé)
- c) Wahlen:
  - Mitglieder des Vorstands
  - Kontrollstelle (Revisor)
- d) Genehmigung des Budgets
- e) Genehmigung von Statuten
- f) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands oder von Vereinsmitgliedern; letztere müssen spätestens zehn Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.
- g) Entscheide in Rekursfällen
- h) Wahl des Präsidenten
- i) Fusion oder Auflösung des Vereins

### **Art. 15**

Stimmberechtigt sind die anwesenden Vereinsmitglieder, wobei jedes Einzelmitglied, respektive Kollektivmitglied, eine Stimme hat.

### **Art. 16**

Wo die Statuten nichts anderes vorschreiben, entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Präsident hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Eine Änderung der Statuten oder der Reglemente bedarf des absoluten Mehrs der anwesenden Stimmberechtigten.

### **Art. 17**

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf ihre Teilnehmerzahl beschlussfähig. Die Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern nicht ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Stimmabgabe verlangt.

## **B. DER VORSTAND**

### **Art. 18**

Der Vorstand besteht aus drei oder mehr Mitgliedern und konstituiert sich selbst. Die Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung für die Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Sie sind wieder wählbar. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer aus, so findet die Ergänzungswahl an der nächsten Generalversammlung statt. Bis zu diesem Zeitpunkt kann der Vorstand einen Ersatz bestimmen.

### **Art. 19**

Der Vorstand leitet und verwaltet den Verein und vertritt diesen nach aussen. Er kann für Spezialaufgaben Kommissionen und Delegationen ernennen, deren Mitglieder nicht Vorstandsmitglieder zu sein brauchen. Die Mitglieder des Vorstands sind kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt.

### **Art. 20**

Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit der Mehrheit des Vorstands erforderlich. Die Abstimmungen finden offen statt, die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Ist ein Vorsitzender bestimmt worden, hat dieser bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

## **C. DER REVISOR**

### **Art. 21**

Ein oder zwei von der Generalversammlung gewählte Revisoren, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, üben die Kontrolle über die finanzielle Geschäftsführung (Buchhaltung) des Vorstands aus und erstatten der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

Die Revisoren werden von der Generalversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie sind wieder wählbar.

## **IV. FINANZIELLES**

### **Art. 22**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung einzelner Mitglieder über den jährlichen Mitgliederbeitrag hinaus für Verpflichtungen des Vereins ist ausgeschlossen.

### **Art. 23**

Der Verein finanziert sich durch:

- a) Jahresbeiträge der Mitglieder, gemäss Artikel 6
- b) Gönner- und Sponsorenbeiträge von Mitgliedern oder Drittpersonen
- c) Anlässe oder Aktionen des Vereins

### **Art. 24**

Der Jahresbeitrag ist jeweils innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

### **Art. 25**

Mitglieder, die im Laufe des Jahres austreten oder ausgeschlossen werden, haben den ganzen Jahresbeitrag zu bezahlen und kein Rückforderungsrecht für bereits bezahlte Beträge.

## **V. HAFTUNG**

### **Art. 26**

Weder der Verein noch Mitglieder des Vorstands noch einzelne Vereinsmitglieder übernehmen die Haftung für Schäden oder Wertminderungen irgendwelcher Art, insbesondere nicht für solche, welche durch die Nicht- oder bloss teilweise Erreichung des Vereinszwecks entstehen können.

## **VI. AUFLÖSUNG UND FUSION**

### **Art. 27**

Die Auflösung und Fusion des Vereins kann durch die Generalversammlung mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Ist diese Generalversammlung nicht beschlussfähig, so muss innert vier Wochen eine zweite Generalversammlung einberufen werden, bei welcher das Einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten entscheidet.

### **Art. 28**

Das nach Auflösung des Vereins und nach Tilgung seiner Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen ist wohltätigen Zwecken oder einer anderen Organisation mit Zielen, die dem Vereinszweck ähnlich sind, zukommen zu lassen.

## **VII. ALLGEMEINES**

### **Art. 29**

In Ergänzung zu diesen Statuten kommen die Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) über die Vereine zur Anwendung. Die Statuten werden im Internet veröffentlicht und demzufolge nur ausnahmsweise und auf besonderen Wunsch einem Mitglied zugestellt.

### **Art. 30**

Wo in diesen Statuten die männliche Schreibform verwendet wird, gilt die weibliche als eingeschlossen.

### **Art. 31**

Im Verkehr mit dem Verein ist E-Mail dem schriftlichen Verkehr gleichgestellt.

## **VIII. INKRAFTTRETEN**

Art. 32

Diese Statuten treten mit Annahme durch die Mitglieder an der Gründungsversammlung in Kraft. Künftige Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung an der Mitgliederversammlung nach Massgabe von Art. 14. Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 2. Dezember 2015 in Wangen-Brüttisellen genehmigt.

Der Präsident:

Oliver Müller

Protokollführer Vereinsgründung:

Jürg Briner